

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1984 07 23

Zl. 11.150/10-I 1/84
Sachbearbeiter: Dr. Hancvencl
Tel. 7500/6990 DW.

87/ME

Gesetzentwurf
Zl. <u>46-GE/1984</u>
Datum <u>1984 08 02</u>
Verteilt <u>am 1984-08-03</u>

Dr. Hohausl bei

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
Entwürfe der Durchführungsverordnungen;
Aussendung zur Begutachtung

./.
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) samt Erläuterungen und Durchführungsverordnungen in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 28. September 1984 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:
Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

V o r b l a t t

PROBLEM

Die Beschaffenheit von Düngemitteln, kann im allgemeinen nicht aufgrund von äußerlich erkennbaren Merkmalen beurteilt werden. Der Letztverbraucher ist daher auf die Angaben des Düngemittelhandels angewiesen. Produkte minderer Qualität sind als solche nicht erkennbar und beeinträchtigen auch das Ökosystem. Das gleiche gilt auch für Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate.

ZIEL UND PROBLEMLÖSUNG

Mit dem Entwurf eines Düngemittelgesetzes ist beabsichtigt, zur Sicherung des Wettbewerbes und zum Schutz der Verbraucher auf dem Düngemittelmarkt überschaubare Verhältnisse zu schaffen. Durch Qualitätsanforderungen an Düngemittel und sonstige Stoffe soll mittelbar auch der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Schutz des Naturhaushaltes sichergestellt werden. Düngemittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind (Einzelzulassung oder Typenverordnung), in ein Düngemittelregister eingetragen und ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind.

- 2 -

ALTERNATIVE

Keine

KOSTEN

Bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt werden erforderlich sein

- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe b
(Analytik)
- 4 Dienstposten der Verwendungsgruppe c
(Analytik und landw. Versuchswesen)
- 2 Dienstposten der Entlohnungsgruppe II
(Reinigung, Laborhilfsdienste)

Falls die Landeshauptmänner gemäß § 13 des Düngemittelgesetzes die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt mit der Kontrolle für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich und Salzburg betrauen, müßten die Kontrollreferate in Wien und Linz mit je einem Mitarbeiter ergänzt werden.

Weiters ist ein zusätzlicher Amtssachaufwand und Zweckaufwand in der Höhe von 6 Millionen Schilling erforderlich.

Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ein weiterer Dienstposten für einen rechtskundigen Bediensteten erforderlich sein.

Paragr aphen Spiegel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Inverkehrbringen von Düngemitteln
- § 3 Anmelder und Antragsteller
- § 4 Anmeldung und Antrag
- § 5 Nachweise, Probenbeistellung
- § 6 Zulassung von Düngemitteltypen
- § 7 Zulassung von Düngemitteln
- § 8 Abänderung und Aufhebung der Zulassung
- § 9 Verkehrsbeschränkungen
- § 10 Kennzeichnung und Verpackung
- § 11 Toleranzen
- § 12 Düngemittelregister
- § 13 Aufsichtsorgane
- § 14 Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane
- § 15 Pflichten des Betriebsinhabers
- § 16 Untersuchung der Proben
- § 17 Strafanzeigen, Berichte
- § 18 Gebühren
- § 19 Meldepflicht der Erzeugungs- und Großhandelsbetriebe
- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Schlußbestimmungen
- § 22 Vollziehungsklausel

Bundesgesetz vom über den Verkehr mit Düngemitteln
(Düngemittelgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Düngemittel sind Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Ertrag zu erhöhen oder deren Qualität zu verbessern.

(2) Ein Düngemitteltyp umfaßt eine Gruppe von Düngemitteln, die durch annähernd dieselbe Zusammensetzung an Nährstoffen und Bestandteilen sowie annähernd dieselbe Form und Löslichkeit bestimmt ist.

(3) Wirtschaftsdünger sind tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle, Jauche sowie Stroh, Kompost und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion, wenn die Begriffsbestimmung des Abs. 1 auf sie zutrifft, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen Stoffe zum Zwecke der Anreicherung zugesetzt werden.

(4) Keine Düngemittel sind

1. Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne selbst zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, Pflanzenschutzmittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sowie

2. Kohlendioxyd und Wasser.

(5) Bodenhilfsstoffe sind Stoffe ohne wesentlichen Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder

die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern, insbesondere Bodenimpfmittel, Bodenkrümler, Bodenstabilisatoren, Gesteinsmehl und Torf.

(6) Kultursubstrate sind Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf und andere Substrate, die den Pflanzen als Wurzelraum, auch in flüssiger Form, dienen, selbst wenn sie einen geringen Nährstoffgehalt aufweisen.

(7) Pflanzenhilfsmittel sind Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen, nicht jedoch Pflanzenschutzmittel.

(8) Unter Inverkehrbringen ist das Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr sowie die Einfuhr in das Zollgebiet zu verstehen.

Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

§ 2. (1) Düngemittel dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. a) einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zugelassen ist (§ 6) und angemeldet wurden oder
b) wenn sie mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zugelassen wurden (§ 7),
2. in das Düngemittelregister (§ 12) eingetragen sind und
3. vorschriftsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind (§ 10).

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten folgenden Bestimmungen:

1. Düngemittel im Sinne des § 1 Abs. 3 dürfen in Verkehr gebracht werden , wenn sie
 - a) einer Verordnung gemäß § 9 nicht widersprechen und
 - b) vorschriftsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind (§ 10).
2. Dieses Bundesgesetz gilt nicht für
 - a) Düngemittel, die unentgeltlich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken in den dafür erforderlichen Mengen abgegeben werden,
 - b) Mischungen aus zugelassenen Düngemitteln, die im Auftrage des Landwirtes für die Verwendung im eigenen Betrieb hergestellt werden,
 - c) Düngemittel, die für den Export bestimmt sind.

(3) Bodenhilfstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. einer Verordnung gemäß § 9 nicht widersprechen und
2. vorschriftsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind (§ 10).

Anmelder und Antragsteller

§ 3. Zur Anmeldung oder Antragstellung auf Zulassung von Düngemitteln ist der Erzeuger, dessen Bevollmächtigter oder der Importeur berechtigt, wenn er im Inland Sitz oder Wohnsitz hat.

Anmeldung und Antrag

§ 4. (1) Die Anmeldung und der Antrag auf Zulassung von Düngemitteln haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Partei,
2. Handelsbezeichnung des Düngemittels,
3. Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen,
bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten,
4. Nebenbestandteile,
5. Korngröße, Mahlfeinheit oder Siebdurchgang,
6. Angaben über die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung,
7. bei Mischungen deren Gemengeteile,
8. Angaben über die Art der Herstellung,
9. Raum- oder Schüttgewicht.

(2) Der Antrag auf Zulassung hat auch Angaben über die im § 7 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu enthalten.

(3) Die Anmeldung hat zusätzlich die Bezeichnung des Düngemitteltyps zu enthalten.

(4) Die Anmeldung und der Antrag auf Zulassung sind unter Verwendung eines beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzulegenden Formblattes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzubringen.

Nachweise, Probenbeistellung

§ 5. Der Anmeldung und dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die in der Anmeldung und dem Antrag gemachten Angaben;
2. eine für die Überprüfung des Düngemittels ausreichende Menge von Proben, die vom Antragsteller unentgeltlich dem Antrag beizufügen sind.

Zulassung von Düngemitteltypen

§ 6. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz für die handelsüblichen Gruppen von Düngemitteln, durch Verordnung Düngemitteltypen zuzulassen. Für jeden Düngemitteltyp sind nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie Mindestanforderungen so festzusetzen, daß bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens und der Naturhaushalt nicht gefährdet, das Wachstum von Nutzpflanzen gefördert und der Ertrag der gedüngten Flächen oder die Qualität der gedüngten Pflanzen verbessert wird.

(2) In der Verordnung ist zu bestimmen:

1. die Bezeichnung der Düngemitteltypen,
2. die einen Düngemitteltyp bestimmenden Nährstoffe und sonstigen Bestandteile sowie ihre Mindestgehalte,
3. die Bewertung der Bestandteile, bei Nährstoffen die Bewertung nach ihren Formen und Löslichkeiten,
4. die Zusammensetzung,
5. die Art der Herstellung,
6. äußere Merkmale,
7. Gehalte an Nebenbestandteilen.

Zulassung von Düngemitteln

§ 7. (1) Düngemittel, die einem durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zugelassenen Düngemitteltyp nicht entsprechen, bedürfen der Zulassung durch Bescheid.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Düngemittel mit den allenfalls erforderlichen Bedingungen und Auflagen zuzulassen, wenn das Düngemittel nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens und den Naturhaushalt nicht ge-

fährdet sowie geeignet ist, das Wachstum von Nutzpflanzen zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern. Die Zulassung kann befristet werden, wenn auf Grund der zu erwartenden Entwicklung in absehbarer Zeit eine neuerliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zweckmäßig erscheint.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen ist ein Gutachten der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt einzuholen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat über den Antrag auf Zulassung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 3 Jahre nach dessen Einlangen zu entscheiden.

Abänderung und Aufhebung der Zulassung

§ 8. (1) Die Zulassung eines Düngemittels ist von amtswegen abzuändern oder aufzuheben, soweit sie nicht den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 entsprochen hat oder nicht mehr entspricht.

(2) Für einen Antrag auf Abänderung der Zulassung gelten die §§ 3 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß nur jene Angaben, Nachweise und Probenmengen vorzulegen sind, die eine Beurteilung des Antrages ermöglichen.

Verkehrsbeschränkungen

§ 9. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Verordnung das Inverkehrbringen von Düngemitteln im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie bestimmten Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 5 bis 7 zu verbieten oder zu beschränken, soweit es sich um für die Fruchtbarkeit des Bodens oder für den Naturhaushalt schädliche Stoffe handelt.

Kennzeichnung und Verpackung

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann, soweit es zum Schutz vor Täuschung erforderlich ist, durch Verordnung anordnen, daß Düngemittel gemäß § 2 Abs. 1 zu kennzeichnen sind. Insbesondere können folgende Angaben Kennzeichnungselemente sein:

1. Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch ihrer Formen und Löslichkeiten,
2. Handelsbezeichnung,
3. Korngröße, Mahlfeinheit oder Siebdurchgang,
4. Registernummer,
5. wesentliche Nebenbestandteile,
6. Erzeuger, bei eingeführten Düngemitteln auch Importeur,
7. Gewicht oder Volumen,
8. sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung,
9. Name des Anmeldungs- oder Zulassungsinhabers oder dessen Bevollmächtigten,
10. bei Mischdüngern das Mischungsverhältnis und den für die Mischung Verantwortlichen.

(2) Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind deutlich lesbar und unverwischbar auf der Verpackung anzubringen. Werden Düngemittel unverpackt in Verkehr gebracht, so müssen die vorgeschriebenen Kennzeichnungen in einem Begleitpapier enthalten sein.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann, soweit es zum Schutz vor Täuschung erforderlich ist, durch Verordnung anordnen, daß Düngemittel nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder mit bestimmtem Verschuß in Verkehr gebracht werden dürfen.

(4) Für Düngemittel im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel gelten die Bestimmungen des § 10 insoferne, als dies vom Bundesminister

für Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung der einwandfreien Beschaffenheit angeordnet wird. Bei Kultursubstraten kann auch die Angabe eines Ablaufdatums angeordnet werden.

Toleranzen

§ 11 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat duldbare Abweichungen (Toleranzen) der bei der Überwachung festgestellten Gehalte von den Gehalten, die im Register angeführt sind, mit Verordnung festzusetzen, um unvermeidbare Unsicherheiten bei der Herstellung, der Probenahme und der Analyse aufzufangen.

(2) Die Toleranzen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden. Eine planmäßige Ausnutzung liegt nicht vor, wenn die Werte im gewichteten Mittel einer Reihe von Proben den Sollwert ergeben.

Düngemittelregister

§ 12. (1) Jedes angemeldete oder zugelassene Düngemittel ist unter einer laufenden Nummer in ein bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt zu führendes Register (Düngemittelregister) einzutragen.

(2) Der Partei ist die Registernummer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schriftlich bekanntzugeben. Entspricht ein angemeldetes Düngemittel nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, so ist die Eintragung in das Register mit Bescheid abzulehnen.

(3) Wird ein Düngemitteltyp (§ 5 Abs. 1) eingeeengt, so sind die der Verordnung nicht mehr entsprechenden Eintragungen von amtswegen zu löschen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Das Register besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil (Anhang zum Register). Der nichtöffentliche Teil ist unter Verschluss zu halten. In den öffentlichen Teil kann jedermann während der Amtsstunden in Gegenwart eines Amtsgliedes Einsicht nehmen oder gegen Kostenersatz Abschriften anfertigen lassen.

(5) Beschränkungen des Inverkehrbringens auf eine bestimmte Menge oder eine bestimmte Zeit sind in den öffentlichen Teil des Registers einzutragen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Düngemittelregisters und über Art und Umfang der Eintragungen zu erlassen.

Aufsichtsorgane

§ 13. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt dem Landeshauptmann. Der Landeshauptmann hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Aufsichtsorgane zu bedienen. Diese Organe sind Organe der öffentlichen Aufsicht im Sinne des § 39 Abs. 2 VStG 1950.

(2) Die Kontrolle anlässlich der Einfuhr obliegt nach Maßgabe des § 22 a Zollgesetz 1959 den Zollämtern.

Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane

§ 14. (1) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, Düngemittel und die im § 1 Abs. 5 und 7 genannten Stoffe jederzeit und überall, wo diese in Verkehr gebracht werden, zu kontrollieren, ob sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Aufsichtsorgane dürfen Proben im erforderlichen Ausmaß nehmen. Der Partei ist eine versiegelte Gegenprobe auszufolgen.

(3) Das Verfahren der Probenahmen und der Analysen der Proben ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung zu regeln.

(4) Anlässlich der Probeziehung ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage auszufertigen und der für die Untersuchung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift bleibt bei einem der anwesenden Geschäfts- oder Betriebsinhaber, Stellvertreter oder sonstigen Beauftragten.

(5) Die Aufsichtsorgane haben bei der Kontrolle jede Störung und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(6) Ein Aufsichtsorgan darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

Pflichten des Betriebsinhabers

§ 15. Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Düngemittel und die im § 1 Abs. 5 bis 7 genannten Stoffe in Verkehr bringen, ihre Stellvertreter oder sonstigen Beauftragten haben den Aufsichtsorganen

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die Entnahme von Proben gestatten,

2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, über die Herkunft und die Absatzwege der Düngemittel und der im § 1 Abs. 5 bis 7 genannten Stoffe zu erteilen,
3. alle Urkunden vorzulegen, die zur Kontrolle notwendig sind,
4. die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen schriftlichen Unterlagen in den zu kontrollierenden Räumen selbst zur Verfügung zu stellen,
5. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit dem Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen.

Untersuchung der Proben

§ 16. Der Landeshauptmann hat die Untersuchung der Proben durch eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung ermächtigte staatliche Anstalt zu veranlassen.

Strafanzeigen, Berichte

§ 17. (1) Bei Verdacht der Verletzung von Vorschriften nach diesem Bundesgesetz hat der Landeshauptmann bei der Behörde Anzeige zu erstatten. Darüber ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Überdies hat der Landeshauptmann über Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Proben zu ziehen und vorzulegen. Der Landeshauptmann hat jährlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über die Kontrollergebnisse im Land schriftlich zu berichten.

Gebühren

§ 18. (1) In den Verfahren der Anmeldung und Zulassung von Düngemitteln sind von den Parteien Gebühren zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Gebühren entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt erwachsenen Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt im Verfahren der Anmeldung und Zulassung eines Düngemittels durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen. Diese Kosten sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG 1950 und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt zu überweisen.

(3) Die Gebühren für Untersuchungen und Begutachtungen auf Grund eines Parteienantrages sind mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Für jedes in das Düngemittelregister eingetragene Düngemittel ist eine Jahresgebühr von 5.000,- Schilling im voraus zu entrichten. Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet, so ist die Gebühr oder der Fehlbetrag mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorzuschreiben.

(5) Für die Untersuchung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sind Gebühren von Personen zu erheben, die eine gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung übertreten haben. Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Meldepflicht der Erzeugungs- und Großhandelsbetriebe

§ 19. (1) Betriebe, die Düngemittel erzeugen (Erzeugungsbetrieb) und Betriebe, die Düngemittel an Letztverbraucher nicht regelmäßig liefern (Großhandelsbetriebe), sind verpflichtet, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis zum 10. des ersten Monats eines jeden Vierteljahres beginnend mit Jänner Mel-

dungen über die im vergangenen Vierteljahr in Verkehr gebrachten Düngemittelmengen, getrennt nach Registernummern und Verwaltungsbezirken, zu erstatten.

(2) Die Meldungen gemäß Abs. 1 sind auf dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgelegten Formblatt zu erstatten.

(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die eingelangten Meldungen statistisch auszuwerten.

Strafbestimmungen

§ 20. (1) Wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird, unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z. 2 lit. a und § 91 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung 1973, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 300.000 Schilling bestraft.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, auf Beseitigung oder Änderung der unzulässigen Bezeichnung, erforderlichenfalls der diese Bezeichnung tragenden Umhüllungen oder Verpackungen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, auf Verfall der die unzulässige Bezeichnung tragenden Gegenstände erkannt werden. Kann eine Ware, die für verfallen erklärt werden soll, nicht erfaßt werden, so ist auf den Verfall ihres Wertes zu erkennen.

(3) Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.

Schlußbestimmungen

§ 21. (1) Düngemittel, für welche die Anmeldung oder der Antrag auf Zulassung (§ 4) bis spätestens 31. Dezember 1985 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelangt ist, dürfen bis zur schriftlichen Bekanntgabe der Registernummer (§ 12 Abs. 2) oder Rechtskraft eines ablehnenden Bescheides (§ 7 Abs. 4, § 12 Abs. 2) in Verkehr gebracht werden.

(2) Die erste Meldung gemäß § 19 Abs. 2 ist bis zum 10. April 1986 zu erstatten.

(3) Die Bestimmung des § 18 Abs. 4 tritt am 1. Jänner 1987 in Kraft.

Vollziehungsklausel

§ 22. Die Vollziehung des § 19 Abs. 3 und des § 21 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundeskanzler, die Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und zwar hinsichtlich des § 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 2 und 4, § 8 und 9 sowie § 14 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

TypenlisteAbschnitt 1
Mineralische Einnährstoffdünger

1. Stickstoffdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Chilesalpeter 1.1.1	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	-
Kalksalpeter 1.1.2	15 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Gehalt an Ammoniumstickstoff höchstens 1,5 % N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	- Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben werden
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak) 1.1.3	20 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	- Der Düngemitteltyp darf als "Schwefelsaures Ammoniak" bezeichnet werden
Ammoniumnitrat und Kalk (Kalkammonsalpeter, Nitramoncal) 1.1.4	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	-

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kalkstickstoff 1.1.5	20 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 75 % des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	-
Harnstoff 1.1.6	44 % N	Gesamtstickstoff als Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff ausgedrückt als Amidstickstoff; Gehalt an Biuret höchstens 1,2 %	Carbamid	-
Crotonylidendi- harnstoff 1.1.7	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, (ausgedrückt als Amidstickstoff) Nitratstickstoff höchstens 4 % N	Crotonylidendi- harnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben werden
Isobutylidendi- harnstoff 1.1.8	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff höchstens 4 % N	Isobutylidendi- harnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben werden

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff 1.1.9	32 % N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 70 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiharnstoff	Isobutylidendiharnstoff, Carbamid	-
Formaldehydharnstoff 1.1.10	36 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60 Hundertteile heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff	-
Ammoniatrat-Harnstoff-Lösung 1.1.11	27 % N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Amid-, Ammonium- und Nitratstickstoff ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs als Ammonium- und Nitratstickstoff	Carbamid, Ammoniumnitrat	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der Lagerung insbesondere auf die Lagertemperatur, in den Verkehr gebracht werden

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammoniakgas 1.1.12	80 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist

Sofern bei einem Düngemitteltyp in Spalte 4 für die Untersuchung bei der Überwachung ein Durchgang durch Prüfsiebewebe vorgeschrieben ist, müssen Granulate eines granuliert in den Verkehr gebrachten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen. Bezogen auf P_2O_5 darf der Gehalt an Cd 60 ppm nicht überschreiten.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Superphosphat 1.2.1	16 % P_2O_5	Neutral-ammoncitrat-lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitrat-lösliches P_2O_5 , mindestens 93 % des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	-
Doppel-Superphosphat 1.2.2	34 % P_2O_5	Neutral-ammoncitrat-lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitrat-lösliches P_2O_5 , mindestens 93 % des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	-
Triple-Superphosphat 1.2.3	38 % P_2O_5	Neutral-ammoncitrat-lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitrat-lösliches P_2O_5 , mindestens 93 % des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 , wasserlöslich	Monocalciumphosphat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Phosphorsäure	-

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Thomasphosphat 1.2.4	12 % P_2O_5	In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 ; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 96 % bei 0,63 mm lichter Maschenweite, mindestens 75 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	Die Höhe des Phosphatgehalts darf auch in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben werden
Weicherdiges Rohphosphat (Hyperphosphat) 1.2.5	25 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 , mindestens 55 % des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 99 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei 0,063 mm lichter Maschenweite ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Rohphosphat, gemahlen 1.2.6	25 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei 0,16 mm lichter Maschenweite ist anzugeben

Die Mindestgehalte und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO_3 gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO_3 einen Teil MgCO_3 enthält.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlen-saurer Kalk 1.4.1	92 % CaCO_3	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Mahlfeinheit: 80 % ³ einer Probe müssen durch das DIN Sieb Nr. 20 (0,3 mm Öffnung, 400 Maschen/cm ²) hindurchgehen. Der Rückstand muß durch das DIN Sieb Nr. 6 (1 mm Öffnung, 36 Maschen/cm ²) hindurchgehen. 95 % Karbonate als Norm garantiert, Toleranz 3 % absolut in Gewichtsprozenten demnach 92 % Mindestgehalt von Karbonaten, davon wenigstens 85 % als CaCO_3	Calciumcarbonat, aus Kalkstein	Der Gehalt an Magnesiumcarbonat darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgCO_3 beträgt; die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 4 ist anzugeben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlen-saurer Magnesiumkalk 1.4.2	59 % CaCO_3 15 % MgCO_3	Calciumcarbonat Magnesiumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO_3 , Magnesium bewertet als MgCO_3 ; Mahlfeinheit: 80 % einer Probe müssen durch das DIN Sieb Nr. 20 (0,3 mm Öffnung, 400 Maschen/cm ²) hindurchgehen. Der Rückstand muß durch das DIN Sieb Nr. 6 (1 mm Öffnung, 36 Maschen/cm ²) hindurchgehen. 95 % Karbonate als Norm garantiert, Toleranz 3 % absolut in Gewichtsprozenten demnach 92 % Mindestgehalt an Karbonaten, davon 57 % als CaCO_3 . Bei voller Ausnützung der zulässigen Verunreinigungen einschließlich Latitüde, beträgt der MgCO_3 -Gehalt höchstens 35 %. Eine etwaige Ver-	Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein	Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO_3 , mindestens 15 % zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat, wenn die in Spalte 2 festgesetzte Höhe des Mindestgehaltes erreicht ist und Magnesiumcarbonat als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird: die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 4 ist anzugeben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

mehrung des Gehaltes an Magnesiumkarbonat kann nur durch eine entsprechende Verringerung des Gehaltes an Verunreinigungen kompensiert werden.

Kohlen-saurer Kalk aus Meeresalgen
1.4.3

70 % CaCO_3 Calciumcarbonat

Kalk bewertet als CaCO_3 ; Mahlfeinheit:
80 % einer Probe müssen durch das DIN Sieb Nr. 20 (0,3 mm Öffnung 400 Maschen/cm²) hindurchgehen. Der Rückstand muß durch das DIN Sieb Nr. 6 (1 mm Öffnung, 36 Maschen/cm²) hindurchgehen.

Calciumcarbonat; aus Meeresalgen

Der Gehalt an Magnesium darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgCO_3 beträgt. Der Gehalt³ an Natriumchlorid darf 3 % nicht überschreiten

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Branntkalk gekörnt 1.4.4	90 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Branntkalk gekörnt ist ein Branntkalk aus gutgebranntem, kohlensaurem Kalkstein, der einen Mindest-CaO-Gehalt von 90 % und eine Korngröße von 0,5 bis 2,00 mm aufweisen muß	Calciumoxid aus Kalkstein	-
Löschkalk 1.4.5	60 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Mahlfeinheit: 80 % einer Probe müssen durch das DIN Sieb Nr. 20 (0,3 mm Öffnung, 400 Maschen/cm ²) hindurchgehen. Der Rückstand muß durch das DIN Sieb Nr. 6 (1 mm Öffnung, 36 Maschen/cm ²) hindurchgehen.	Calciumhydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Löschen	Der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Mischkalk 58 % CaO 1.4.6	Calciumoxid		Kalk bewertet als CaO; Mahlfeinheit: 80 % einer Probe müssen durch das DIN Sieb Nr. 20 (0,3 mm Öffnung, 400 Maschen/cm ²) hindurchgehen. Der Rückstand muß durch das DIN Sieb Nr. 6 (1 mm Öffnung, 36 Maschen/cm ²) hindurchgehen.	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid, aus kohlen-saurer Kalk und gemahlenem Branntkalk aus gut gebranntem Kalkstein, wobei das Mischungsverhältnis der beiden Kalke 1,5:1 beträgt (60 Teile kohlen-saurer Kalk, 40 Teile Branntkalk) 65 % basische Bestandteile als Norm garantiert 3 % Lati-tüde davon 58 % als CaO demnach 62 % Mindegehalt an ba-sischen Bestandteilen	Der Gehalt an Magne-siumoxid darf angegeben werden, wenn er min-destens 5 % MgO beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: besondere Bestimmungen Art der Herstellung
1	2	3	4	5
Magnesium-Mischkalk 1.4.7	41 % CaO 15 % MgO	Calciumoxid, Magnesiumoxid	Kalk bewertet als CaO, Magnesium bewertet als MgO, Mahlfeinheit: 80 % einer Probe müssen durch das DIN Sieb Nr. 20 (0,3 mm Öffnung, 400 Maschen/cm ²) hindurchgehen. Der Rückstand muß durch das DIN Sieb Nr. 6 (1 mm Öffnung, 36 Maschen/cm ²) hindurchgehen 65 % basische Bestandteile als Norm garantiert, Toleranz 3 % absolut in Gewichtsprozenten demnach 62 % Mindestgehalt an basischen Bestandteilen davon weniger als 41 % CaO	Calcium- und Magnesiumcarbonat oder -oxid aus kohlensaurem Kalk und Branntkalk durch Mischen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Konverterkalk mit Phosphat 1.4.8	45 % CaO 2 % P ₂ O ₅	Calciumoxid, in 2 %iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als 2 %ige Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅ , Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 80 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite	Oxide und Silicate von Calcium und Magnesium, Eisen-, Manganverbindungen; aus phosphathaltiger Konverterschlacke, auch Zugeben von aufgeschlossenen Phosphaten	der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 3 % MgO beträgt. Bezogen auf P ₂ O ₅ darf der Gehalt an Cd 60 ppm nicht übersteigen.
Karbonisationskalk (Saturationskalk) 1.4.9	40% CaO i. TS	Kalziumkarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ , 65 % ³ Karbonat i. TS als Norm garantiert, Toleranz 3 % absolut in Gewichtsprozenten Mahlfeinheit: (geschlämmt) 80 % einer Probe müssen durch das DIN Sieb		-

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Nr. 20 (0,3 mm Öffnung 400 Maschen/cm²) hindurchgehen. Der Rückstand muß durch das DIN Sieb Nr. 6 (1 mm Öffnung, 36 Maschen/cm²) hindurchgehen

Magnesiumsulfat
1.4.10

15 % MgO Magnesiumoxid

Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO

Magnesiumsulfat

Konzentrierter Magnesiumdünger (Magnesit)
1.4.11

70 % MgO Magnesiumoxid

Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite

Magnesiumoxid

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen														
1	2	3	4	5	6														
Rückstandskalk 1.4.12	30 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO, Durchgang durch Prüfsiebewebe: mindestens 97 % bei 4,00 mm lichter Maschenweite, bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten, mindestens 97 % bei 3,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite	Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium, aus basisch wirkenden Rückständen der industriellen Produktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; die Art der Kalkrückstände ist anzugeben; die Gehalte an Schwermetallen dürfen folgende Werte in mg je kg nicht überschreiten: <table data-bbox="1778 1066 2119 1294"> <tr><td>Blei</td><td>200</td></tr> <tr><td>Cadmium</td><td>4</td></tr> <tr><td>Chrom</td><td>200</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>200</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>60</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>4</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>600;</td></tr> </table> bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten ist die Löslichkeit in Kohlensäure anzugeben.	Blei	200	Cadmium	4	Chrom	200	Kupfer	200	Nickel	60	Quecksilber	4	Zink	600;
Blei	200																		
Cadmium	4																		
Chrom	200																		
Kupfer	200																		
Nickel	60																		
Quecksilber	4																		
Zink	600;																		

Mineralische Mehrnährstoffdünger

Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Tabelle 1 bei Phosphatlöslichkeiten auf Tabelle 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von Düngemitteln. Bezogen auf P_2O_5 darf der Gehalt an Cd 60 ppm nicht übersteigen.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

1. NPK - D ü n g e r

NPK-Dünger 3 % N
2.1.1

Stickstoff in den
Stickstoffformen
1 bis 6

Bei den Stickstoff-
formen 2 bis 5 dürfen
Gehalte nur angegeben
werden, wenn sie
mindestens 1 Gewichts-
prozent betragen

Auf chemischem
Wege oder durch
Mischen gewon-
nenes Erzeugnis
ohne Zusatz von
Stoffen tie-
rischen oder
pflanzlichen Ur-
sprungs

Der Gehalt an Chlorid
darf angegeben werden,;
die Angabe "chloridarm"
darf nur verwendet wer-
den, wenn der Chlorid-
gehalt 2 % Cl nicht
überschreitet

3 % P_2O_5

Phosphat, in den
Phosphatlöslich-
keiten 1 bis 10

5 % K_2O

Wasserlösliches
Kaliumoxid

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger-Lösung 2.1.2	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 8	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischen Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung in den Verkehr gebracht werden
	3 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	3 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid			

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger-Suspension 2.1.3	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Suspendieren von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung in den Verkehr gebracht werden
	3 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 4			
	5 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid			

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. NP - D ü n g e r

NP-Dünger
2.2.1

3 % N

Stickstoff in den
Stickstoffformen
1 bis 8

Bei den Stickstoff-
formen 2 bis 5
dürfen Gehalte nur
angegeben werden,
wenn sie min-
destens 1 Gewichts-
prozent betragen

Auf chemischen Wege
oder durch Mischen
gewonnenes Erzeug-
nis ohne Zusatz
von Stoffen
tierischen oder
pflanzlichen Ur-
sprungs

5 % P₂O₅

Phosphat in den
Phosphatlöslich-
keiten 1 bis 8

Gehaltsangaben und
weitere Erfordernisse
nach Tabelle 2 Mahl-
feinheiten nach
Tabelle 3

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger-Lösung 2.2.2	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 8	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung in den Verkehr gebracht werden
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

3. NK - D ü n g e r

NK-Dünger
2.3.1

3 % N

Stickstoff in den
Stickstoffformen
1 bis 8

Bei den Stickstoff-
formen 2 bis 5 dürfen
Gehalte nur angegeben
werden, wenn sie min-
destens 1 Gewichts-
prozent betragen

Auf chemischem
Wege oder durch
Mischen gewon-
nenes Erzeugnis
ohne Zusatz von
Stoffen tie-
rischen oder
pflanzlichen Ur-
sprungs

Der Gehalt an Chlorid
darf angegeben werden;
die Angabe "chloridarm"
darf nur verwendet wer-
den, wenn der Chlorid-
gehalt 2 % Cl nicht
überschreitet

5 % K₂O

Wasserlösliches
Kaliumoxid

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NK-Dünger-Lösung 2.3.2	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 8	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung in den Verkehr gebracht werden
	5 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
NK-Dünger-Suspension 2.3.3	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 8	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

5 % K_2O Wasserlösliches Kaliumoxid

die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung in den Verkehr gebracht werden

4. PK - Dünger

PK-Dünger 2.4.1 5 % P_2O_5 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 9

Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet

5 % K_2O wasserlösliches Kaliumoxid

Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. (Salmonellen in 10 g TS nicht nachweisbar. Enteritis Coli in 10 g TS nicht nachweisbar.) Die Zugabe von Rückständen der Arzneimittelproduktion ist nicht gestattet. Der Chromgehalt darf 0,5% nicht überschreiten. Chrom (VI) darf nicht enthalten sein. Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet werden. Bezogen auf P_2O_5 darf der Gehalt an Cd 60 ppm nicht überschreiten. Der für die organische Substanz benutzte Ausgangsstoff nach Spalte 5 ist anzugeben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer Stickstoffdünger 3.1.1	5 % N	organisch gebundener Stickstoff organische Substanz	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff organische Substanz bewertet als Glühverlust	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben; enthält das Düngemittel Rizinusschrot, darf es nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"
Organischer NPK-Dünger 3.1.2	4 % N	organisch gebundener Stickstoff; organische Substanz	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; organische Substanz bewertet als Glühverlust	a) Aufbereiten von Guano	Die Herstellungsart nach Spalte 5 ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer NP-Dünger 3.1.3	3 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ;	b) Aufbereiten von Fischen oder Fischrückständen	
	2 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		
	3 % N	organisch gebundener Stickstoff; organische Substanz	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; organische Substanz bewertet als Glühverlust	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe auch Zugabe von Crotonylidendiarnstoff oder Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydharnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben; enthält das Düngemittel Rizinus-schrot, darf es nur in geschlossenen Packungen in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"
	3 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Knochenmehl, entfettet 3.1.4	3 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten entfetteter Knochen, auch Zugeben von Blut	
	12 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 0,2 mm lichter Maschenweite; der Fettgehalt darf 4 % nicht überschreiten		
Knochenmehl, entleimt 3.1.5	28 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 0,2 mm lichter Maschenweite; der Fettgehalt darf 2 % nicht überschreiten	Aufbereiten entfetteter, entleimter Knochen	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralischer NPK-Dünger 3.1.6	1 % N 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O	Gesamtstickstoff organische Substanz Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff organische Substanz bewertet als Glühverlust Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, insbesondere auch Torf, auch Zugeben von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff, auch Lignin, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Lignin ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben; enthält das Düngemittel Rizinus-schrot, darf es nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vosicht bei Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralischer NP-Dünger 3.1.7	1 % N 1 % P ₂ O ₅	Gesamtstickstoff organische Substanz Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff organische Substanz bewertet als Glühverlust Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, insbesondere auch Torf, auch Zugeben von Crotylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff, und Mischen mit Phosphatdüngern	Bei Zugabe von Crotylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben; der zur Herstellung verwendete Phosphatdünger ist anzugeben; enthält das Düngemittel Rizinusschrot, darf es nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
------------------	----------------	---	----------------------------------	--------------------------------------	------------------------

1	2	3	4	5	6																																	
Organisch-mineralischer Mischdünger 3.1.8	25 % organische Substanz	organische Substanz	organische Substanz bewertet als Glühverlust	a) Aufbereiten von Siedlungsabfällen unter Zugabe von mineralischen Düngemitteln	Die Grenzwerte für Schwermetalle sind anzurichten, daß bei einer jährlichen Düngergabe von 200 kg/N/ha folgende Frachten nicht überschritten werden.																																	
	1 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	b) Aufbereiten von Braunkohle, auch Zugabe von Klärschlamm oder Meeresalgen, und Mischen mit organischen oder mineralischen Düngemitteln																																		
	1 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	c) Aufbereiten von Schlempe und Torf unter Zugabe von mineralischen Düngemitteln	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Ackerland g/ha</th> <th>Grünland Gartenland g/ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mo</td> <td>50</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Cu</td> <td>1250</td> <td>625</td> </tr> <tr> <td>Zn</td> <td>5000</td> <td>2500</td> </tr> <tr> <td>Pb</td> <td>1250</td> <td>625</td> </tr> <tr> <td>Ni</td> <td>250</td> <td>125</td> </tr> <tr> <td>Cr</td> <td>1250</td> <td>625</td> </tr> <tr> <td>Cd</td> <td>25</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Co</td> <td>250</td> <td>125</td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td>25</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>As</td> <td>50</td> <td>25</td> </tr> </tbody> </table>		Ackerland g/ha	Grünland Gartenland g/ha	Mo	50	25	Cu	1250	625	Zn	5000	2500	Pb	1250	625	Ni	250	125	Cr	1250	625	Cd	25	12,5	Co	250	125	Hg	25	12,5	As	50	25
	Ackerland g/ha	Grünland Gartenland g/ha																																				
Mo	50	25																																				
Cu	1250	625																																				
Zn	5000	2500																																				
Pb	1250	625																																				
Ni	250	125																																				
Cr	1250	625																																				
Cd	25	12,5																																				
Co	250	125																																				
Hg	25	12,5																																				
As	50	25																																				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: besondere Bestimmungen Art der Herstellung
1	2	3	4	5
	1 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	d) Aufbereiten von von Fischabfällen unter Zugaben von mineralischen Düngemitteln

Düngemittel mit Spurennährstoffen

Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

1. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der in den Abschnitten 1 bis 3 angeführten Typen

1. Mineralische Einnährstoffdünger

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1, die Angabe zugeetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen	0,2 % B 0,2 % Cu 1,0 % Mn 0,2 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink
--	---	--

Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt

wie unter Abschnitt 1; Zugeben von Spurennährstoffen

Wenn das Düngemittel Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen

4.1.1

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 2, die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen

0,02 % B Bor,
0,01 % Cu Kupfer,
0,05 % Mn Mangan oder
0,01 % Zn Zink

Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt

wie unter Abschnitt 2; Zugeben von Spurennährstoffen

Wenn das Düngemittel über 0,2 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen

4.1.2

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel, sofern der Gehalt an Spurenelementen nicht ausdrücklich deklariert ist, sind die Grenzwerte an dem Gehalt an N so auszurichten, daß bei einer jährlichen Düngergabe von 200 kg/N/ha folgende Frachten an Schwermetallen nicht überschritten werden:

	Ackerland g/ha	Grünland Gartenland g/ha
Mo	50	25
Cu	1250	625
Zn	5000	2500
Pb	1250	625
Ni	250	125
Cr	1250	625
Cd	25	12,5
Co	250	125
Hg	25	12,5
As	50	25

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
------------------	----------------	---	----------------------------------	--------------------------------------	------------------------

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung für organisch-mineralischen Mischdünger nach Abschnitt 3, die Angabe der zugeetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen 4.1.3	0,01 % B 0,01 % Fe 0,003 % Cu 0,01 % Mn 0,001 % Mo 0,002 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Abschnitt 3; Zugabe von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel über 0,2 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen.

2. Düngemittel, die als typbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten

Bordünger 4.2.1	10 % B 4.2.11	a) wasserlösliches Bor	a) Bor bewertet als wasserlösliches B	a) Natriumtetraborat, auch Borsäure	Jede Packung muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein "Vor-
--------------------	------------------	------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------	--

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
	10 % B 4.2.12	b) Bor	b) Bor bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	b) Calciumborat (Colemanit)	sicht, Gefahr bei Überdosierung!"
Eisendünger 4.2.2	5 % Fe	wasserlösliches Eisen	komplexgebundenes Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisensalze oder Eisenchelate; Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiamintetraessigsäure oder Äthylendiamindiohydroxyphenyl-essigsäure	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kupferdünger 4.2.3	a) 0,8% Cu 4.2.31	a) Kupfer	a) Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsieb- gewebe: mindestens 98 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 0,16 mm lichter Ma- schenweite; bei Granulierung: Zer- fall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	a) Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlene Produkts; Durchgang des Granu- lats durch Prüf- sieb- gewebe: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 1,6 mm lichter Maschenweite	Der Bleigehalt darf 0,5 % und der Zinkgehalt 5 % nicht überschreiten; die Art des Ausgangsmaterials ist anzugeben
	b) 10% Cu 4.2.32	b) wasserlösliches Kupfer	b) Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	b) Kupfersulfat oder Dinatrium-Kupfersalz der Äthylen- diamintetraessigsäure	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
	c) 65% Cu 4.2.33	c) Kupfer	c) Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsieb- gewebe: mindestens 98 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	c) Kupfer (II)-oxid	
Mangan- dünger 4.2.4	10 % Mn 4.2.41	a) wasserlösliches Mangan	a) Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	a) Magansulfat oder Dina- trium-Mangan- salz der Äthy- lendiaminte- traessigsäure	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in den Ver- kehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
10 % Mn 4.2.42	b) Mangan		b) Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	b) Manganoxide oder andere manganhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 Buchstabe b ausgemahlene(n) Produkts; Durchgang des Granulats durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 1,6 mm lichter Maschenweite	(zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; die Art des Ausgangsmaterials ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Molybdändünger 4.2.5	35 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; jede Packung muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!"

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Zinkdünger 4.2.6	10 % Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksulfat oder Dinatrium-Zinksalz der Äthylendiamintetraessigsäure	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; entspricht das Zinksulfat nicht der im Österreichischen Arzneibuch festgelegten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung!"

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

3. Düngemittel, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

Spuren- nährstoff- Misch- dünger, Wasserlös- lich 4.3.1	0,3 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1,5 % Mn	Bor Eisen Kupfer Mangan	Spurennährstoffe be- wertet als Gesamtge- halt	wasserlösliche Salze und Chela- te; Mischen was- serlöslicher Spurenelement- salze, auch Zuge- ben von Äthylen- diamintetraessig- säure	Bei der Angabe der typ- bestimmenden Bestand- teile, Nährstoffformen und Nährstofflöslich- keiten darf auf einen Gehalt an Molybdän oder Zink hingewiesen wer- den, wenn dieser bei Molybdän, bewertet als Mo, mindestens 0,1 %, bei Zink bewertet als Zn, mindestens 0,5 % beträgt; der Bleige- halt darf 20 mg je kg nicht überschreiten; das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in den Ver- kehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt und die Anwendungszeit (zeit- liche Wiederholung, Stand der Vegetation)
---	---	----------------------------------	--	---	---

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Spuren-
nährstoff-
Misch-
dünger
4.3.2

0,2 % B
1 % Fe
0,5 % Cu
1 % Mn
0,1 % Mo
0,5 % Zn

Bor
Eisen
Kupfer
Mangan
Molybdän
Zink

Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite

bor- und metallhaltige Stoffe in wasser- und nichtwasserlöslicher Form

und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen

Der Bleigehalt darf 20 mg je kg nicht überschreiten; Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt und die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; die Art des Ausgangsmaterials ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Eisen- Kupfer- Mangan- Misch- dünger 4.3.3	1 % Fe 0,5 % Cu 1,5 % Mn	Eisen Kupfer Mangan	Spurennährstoffe bewertet als Gesamt- gehalt	wasserlösliche Salze und Chela- te; Mischen was- serlöslicher Spurenelement- salze, auch Zuge- ben von Äthylen- diamintetraessig- säure	Bei der Angabe der typ- bestimmenden Bestand- teile, Nährstoffformen und Nährstofflöslich- keiten darf auf einen Gehalt an Molybdän oder Zink hingewiesen wer- den, wenn dieser bei Molybdän, bewertet als Mo, mindestens 0,02 %, bei Zink bewertet als Zn, mindestens 0,5 % beträgt; der Bleigeh- darf 20 mg je kg nicht überschreiten; das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungs- zeit (zeitliche Wieder- holung, Stand der Vege- tation) und den Mengen- aufwand je Flächenein- heit hinzuweisen

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist aus folgenden sachlichen Gründen geboten:

Die Anwendung von Düngemitteln im Bereiche der pflanzlichen Produktion ist im Hinblick auf eine ausreichende Nährstoffversorgung der Nutzpflanzen zur Erzielung entsprechenden Erträge sowie Qualitäten und die Erhaltung sowie Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Böden unbedingt erforderlich. Die Wirtschaftsdüngeremengen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion anfallen, reichen nicht aus, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die österreichische Landwirtschaft wendet daher jährlich etwa 3,5 Milliarden Schilling für den Kauf von Handelsdüngern auf.

Die Beschaffenheit von Düngemitteln kann im allgemeinen nicht aufgrund von äußerlich erkennbaren Merkmalen beurteilt werden. Zur Sicherung des Wettbewerbes und zum Schutz der Verbraucher von Düngemitteln ist es daher erforderlich, auf dem Düngemittelmarkt überschaubare Verhältnisse zu schaffen. Es ist jedoch auch unbedingt erforderlich, durch Qualitätsanforderungen an Düngemittel mittelbar den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Schutz des Naturhaushaltes sicherzustellen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, das Inverkehrbringen von Düngemitteln gesetzlich zu regeln. Düngemittel dürfen grundsätzlich nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen, in das Düngemittelregister eingetragen und vorschriftsmäßig verpackt und gekennzeichnet sind.

Hinsichtlich des Zulassungsverfahrens mußten die Ziele einer möglichst effektiven Erfassung und Kontrolle des Düngemittelmarktes und der Forderung nach Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung in Einklang gebracht werden. Der Entwurf sieht vor, daß für handelsübliche Gruppen von Düngemitteln mit Verordnung Düngemitteltypen zugelassen werden. Düngemittel, die sich innerhalb dieses Typs bewegen, sind anzumelden. Düngemittel außerhalb dieser Typen, bedürfen einer Zulassung mit Bescheid.

Einen wichtigen Bestandteil einer Wettbewerbsregelung bilden die im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes enthaltenen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften.

Eine umfassende Wettbewerbsregelung läßt es notwendig erscheinen, auch die Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in die Regelung einzubeziehen. Diese Stoffe besitzen zwar keinen wesentlichen Nährstoffgehalt, werden aber gleichfalls dem Boden ähnlich wie Düngemittel zur Erzielung spezifischer Wirkungen zugeführt. Für diese Stoffe und für Wirtschaftsdünger kann das Inverkehrbringen aus bestimmten Gründen mit Verordnung verboten oder beschränkt werden.

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Abfällen, die als Dünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwendet werden können (z. B. Klärschlamm und Müllkompost), kann in einem Düngemittelgesetz des Bundes nicht geregelt werden, sondern fällt gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz der Länder. Da die Regelung der Beschaffenheit von Klärschlamm und Müllkompost wesentlich von den Umständen der Verwendung im Einzelfall abhängt, wurde von einer Einbeziehung von Abfällen, die unter gewissen Voraussetzungen als Dünger verwendet werden könnten, abgesehen.

- 5 -

Die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes entsprechen auch den Erfordernissen des Warenverkehrs mit dem Ausland sowie den Vorschriften in den als Handelspartner in Betracht kommenden europäischen Staaten.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des Bundesgesetzes stützt sich im allgemeinen auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs.1 Z.8 B-VG). Soweit sich das Bundesgesetz auf die Ein- und Ausfuhr bezieht, beruht es auf dem Kompetenztatbestand "Waren und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs.1 Z.2 B-VG). Soferne staatliche Anstalten als Amtssachverständige beigezogen werden, hat diese Regelung ihre Grundlage in der Materienkompetenz (Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes). Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt dem Landeshauptmann gemäß Art. 102 Abs.1 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung. Der im § 20 vorgesehene Entzug der Gewerbeberechtigung gehört als Strafbestimmung zum gleichen Kompetenztatbestand, auf dem die materielle Regelung beruht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Begriffsbestimmungen

§ 1 beinhaltet die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Gesetzes.

Abs. 1 enthält die Begriffsbestimmung der Düngemittel im Sinne des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes. Unter Nutzpflanzen sind alle land- und forstwirtschaftlich kultivierten Pflanzen zu

verstehen, die entweder der Ernährung von Mensch und Tier oder einem sonstigen auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens abgestimmten Zweck dienen.

Abs. 2 definiert Düngemitteltypen, durch die die Düngemittel in handelsübliche Gruppen zusammengefaßt werden, um im Interesse der Vollziehbarkeit des Gesetzes die Einzelgenehmigungen möglichst gering zu halten.

Abs. 3 führt den Begriff des Wirtschaftsdüngers ein, der nach Maßgabe einer Verordnung (§ 9) Verkehrsbeschränkungen und den Bestimmungen über die Kennzeichnung und Verpackung (§ 10 Abs. 4) unterliegt. Es ist lediglich beabsichtigt, für bearbeiteten Wirtschaftsdünger Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen.

Abs. 4 nennt diejenigen Stoffe, die keine Düngemittel sind. Für Kohlendioxid (Unterglasanbau) ist keine gesetzliche Regelung erforderlich. Wasser ist nach der Verkehrsauffassung nicht als Düngemittel einzustufen.

Die Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 7 enthalten die Definitionen der Begriffe Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die zwar keine Düngemittel sind (§ 1 Abs. 4), aber den Verkehrsbeschränkungen des § 9 unterliegen.

Unter Bodenhilfsstoffen versteht man insbesondere Bodenwirkstoffe und Bodenimpfmittel, aber auch jene Stoffe, durch die der Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflusst werden soll. Die Beeinflussung soll in Richtung der Förderung des Bodenlebens, der Verbesserung der chemischen Prozesse im Boden sowie der Struktur des Bodens bzw. des Wasserhaushaltes gehen.

- 7 -

Unter Bodenhilfsstoffe fallen auch jene Stoffe, die auf die Wirksamkeit von Düngemitteln Einfluß nehmen, wie z. B. Nitrifikationshemmer. Hierbei ist unerheblich, ob derartige Stoffe natürlichen Ursprungs sind oder synthetisch hergestellt werden.

Kultursubstrate haben vor allem für den Gartenbau eine besondere Bedeutung. Der meist jedoch sehr geringe Nährstoffgehalt macht es erforderlich, zwischen Kultursubstraten und Düngemitteln eine klare Abgrenzung im Wege einer entsprechenden Kennzeichnung vorzunehmen. Dies insbesondere auch deshalb, da der niedrige Nährstoffgehalt die Anwendung von Kultursubstraten zu Düngierzwecken unwirtschaftlich gestaltet.

Unter Pflanznerhilfsmitteln versteht man in erster Linie Aufbereitungshilfsmittel für organische Dünger, aber auch Mittel, die bei einigen spezifischen Anbauverfahren verwendet werden, ohne einen wesentlichen Nährstoffgehalt aufzuweisen. Hierzu zählen Bakterien oder Bakteriennährstoffe enthaltende Mittel sowie Trägerstoffe, Bewurzelungshilfsmittel, Gibberelin und dergleichen.

Abs. 3 beinhaltet den Begriff des Inverkehrbringens. Dieser Begriff hat in den einzelnen Bundesgesetzen durchaus nicht einen einheitlichen Inhalt. § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, spricht in seiner ursprünglichen Fassung von Waren, "die gewerbsmäßig verkauft, feilgeboten oder sonst in Verkehr gebracht werden", ohne eine erschöpfende Definition zu geben. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Herstellen und Verwenden von Waren im eigenen Betrieb ein Inverkehrsetzen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellt, da solche Tätigkeiten nicht in einem geschäftlichen Verkehr bestehen und die Regelung des geschäftlichen Verkehrs dem Wettbewerbsrecht wesentlich ist. Da sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz im allgemeinen auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs.1 Z.6 B-VG) stützt, wurde für den Begriff des Inverkehrbringens eine engere inhaltliche Bestimmung als im § 1 Abs.2 des Lebensmittelge-

setzes 1975, BGBl. Nr. 86, gewählt, das auch das "Gewinnen, Herstellen und Behandeln für Erwerbszwecke oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung" als Inverkehrbringen wertet.

Das wissenschaftliche Forschungs- und Versuchswesen auf dem Gebiete der Düngemittel soll durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht behindert werden. Daher sollen Düngemittel, die Forschungs- und Versuchszwecken dienen, vom Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ausgenommen werden. Um eine mögliche Umgehung der Zulassungsbestimmungen hintanzuhalten, ist nur die unentgeltliche Abgabe von Düngemitteln für Forschungs- und Versuchszwecke gestattet. Eine allgemeine Mengenbegrenzung dieser Erzeugnisse läßt sich wegen der unterschiedlichen Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen und Wirkungsgraden nicht festlegen.

Mischungen aus zugelassenen Düngemitteln, die im Auftrage des Landwirtes für die Verwendung im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hergestellt werden, sollen deshalb vom Düngemittelgesetz nicht erfaßt werden, weil es sich hierbei nicht um eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr handelt.

Düngemittel, die für den Export bestimmt sind, sollen den gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes entsprechen können und werden deshalb ausgenommen.

Zu § 2:

Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

§ 2 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes regelt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der diesem Gesetz unterliegenden Gegenstände.

- 9 -

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz sieht vor, daß für handelsübliche Gruppen von Düngemitteln mit Verordnung Düngemitteltypen zugelassen werden. Düngemittel, die sich innerhalb dieses Typs bewegen, sind anzumelden. Die Zulassung mit Verordnung und Anmeldung ist der Regelfall und dürfte wohl den größten Teil der Düngemittel erfassen. Bei der Anmeldung wird lediglich geprüft, ob sich das angemeldete Düngemittel in dem mit Verordnung gemäß § 6 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes gesetzten Rahmen bewegt. Ob die Angaben in der Anmeldung der Wirklichkeit entsprechen, wird zunächst vor der Registrierung und sodann durch Stichproben der Aufsichtsorgane geprüft.

Düngemittel außerhalb des festgesetzten Typenrahmens bedürfen nach Antragstellung durch die Partei einer Zulassung mit Bescheid. Es ist damit zu rechnen, daß sich die Zahl der Einzelzulassungen in Grenzen halten wird.

Als zusätzliche Voraussetzung für das Inverkehrbringen wird die Eintragung in das Düngemittelregister und die vorschriftsmäßige Verpackung und Kennzeichnung gefordert.

Für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel gibt es kein Zulassungsverfahren und keine Registrierung. Sie dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einer Verordnung gemäß § 9 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht widersprechen und vorschriftsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind.

Zu § 3:

Anmelder und Antragsteller

Die Bestimmung des § 3 sieht vor, daß ausländische Antragsteller einen Bevollmächtigten im Inland bestellen müssen, weil sonst der reibungslose Verkehr zwischen Behörde und Partei nicht gewährleistet ist.

Zu § 4:

Anmeldung und Antrag

Gemäß § 4 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sind bei der Anmeldung und der Antragstellung auf Zulassung die für das Verfahren nach dem Düngemittelgesetz unbedingt notwendigen Angaben zu machen. Diese werden in der Bestimmung taxativ aufgezählt. Die Verwendung eines Formblattes soll die gleichmäßige Behandlung aller Anmeldungen und Anträge erleichtern und stellt auch eine Hilfe für die Partei dar. Das Formblatt soll auch eine automationsunterstützte Verarbeitung erleichtern.

Zu § 5:

Nachweise, Probenbeistellung

Die Entwicklung der Naturwissenschaften und Technik machen die Bestimmung des § 5 erforderlich, wonach die Partei selbst die Nachweise über ihre Angaben beizubringen hat, da es für die

- 11 -

Behörde völlig ausgeschlossen ist, die Überlegungen des Anmelders oder Antragstellers von amtswegen nachzuvollziehen. Die Probenbeistellung ermöglicht die sowohl chemisch- als auch die biologisch-analytische Überprüfung des Düngemittels.

Zu § 6:

Zulassung von Düngemitteltypen

In der Bestimmung des § 6 werden die Kriterien, die für Düngemitteltypen wesentlich sind, erschöpfend umschrieben. Es wird festgelegt, welchen Anforderungen die Düngemittel zu entsprechen haben und mit welchen Merkmalen sie in der Verordnung zu umschreiben sind.

Zu § 7

Zulassung von Düngemitteln

Für die Erlassung eines Zulassungsbescheides ist gemäß § 7 zunächst ein Antrag an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft notwendig. Dieser hat das Düngemittel mit Bescheid zuzulassen, wenn es nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens und den Naturhaushalt nicht gefährdet sowie geeignet ist, das Wachstum von Nutzpflanzen zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern. Die Zulassung kann befristet werden, wenn aufgrund der zu erwartenden Entwicklung in absehbarer Zeit eine neuerliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zweckmäßig erscheint. Dabei muß die Wirkung nachgewiesen (§ 5 Z 1), d. h.

gegenüber "ungedüngt" fehlerstatistisch gesichert sein. Deshalb wird auch die Entscheidungsfrist (§ 73 AVG 1950) auf drei Jahre erstreckt. Daß bei der Beurteilung neuer Düngemittel bereits bekannte Düngemittel zum Vergleich herangezogen werden, entspricht versuchstechnischen Grundregeln und den üblichen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden. Um eine gesicherte Aussage zu erzielen, müssen derartige Versuche in der Regel über mehrere Vegetationsjahre und an verschiedenen Versuchsstandorten durchgeführt werden. Weiters muß die Umweltverträglichkeit erwiesen sein. Düngemittel, die auf Dauer gesehen, die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigen, sollen ebenso wie solche, die - abgesehen von der beabsichtigten Düngungswirkung - das ökologische Gleichgewicht stören, von einer Zulassung ausgeschlossen werden.

Die Untersuchung der Düngemittel erfolgt durch die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt als Amtssachverständiger unter Verwendung der Angaben des Antragstellers. Mit der Betrauung der Bundesanstalt ist eine für das gesamte Bundesgebiet einheitliche wissenschaftliche Praxis gewährleistet.

Zu § 8:

Abänderung und Aufhebung der Zulassung

Die Bestimmung des § 8 Abs.1 ist erforderlich, um dem Fortschritt der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik im Interesse eines optimalen Naturhaushaltes jeweils zeitgerecht entsprechen zu können. Insbesondere die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und das Erfordernis einer möglichst sparsamen Anwendung chemischer Stoffe erfordert die Möglichkeit, abweichend von § 68 AVG 1950 die Rechtskraft von behördlichen Entscheidungen und Verfügungen zu durchbrechen.

- 13 -

Absatz 2 bedeutet sowohl eine Erleichterung für die Partei, die von unnötigen Angaben und Nachweisen entlastet wird, als auch für die Behörde, die sich nur auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann.

Zu § 9:

Verkehrsbeschränkungen

Die im § 1 Abs. 5, 6 und 7 umschriebenen Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sowie der im § 1 Abs. 3 genannte Wirtschaftsdünger sind zwar nicht registrierungspflichtig, doch müssen Verkehrsbeschränkungen gemäß § 9 dann angeordnet werden, wenn es sich um für die Umwelt schädliche und daher aus dem redlichen Wettbewerb auszuschließende Mittel handelt, da eine Inverkehrsetzung derart schädlicher Mittel den guten Sitten widerspricht. Von der Verordnungsermächtigung soll bei Wirtschaftsdüngern nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese bearbeitet worden sind.

Zu § 10:

Kennzeichnung und Verpackung

Eine aussagekräftige Kennzeichnung ist für die Information des Verbrauchers von Düngemitteln unbedingt erforderlich, weil die Art und Wirksamkeit von Düngemitteln aufgrund äußerlicher Merkmale kaum oder nur teilweise beurteilt werden kann.

Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften sind typische Institutionen des Wettbewerbsrechtes (siehe zum Beispiel § 32 UWG, § 19 des Lebensmittelgesetzes 1975). Die Kennzeichnungsvorschriften des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sind den angeführten Vorbildern nachempfunden. Es wird darauf hingewiesen, daß die auf § 32 UWG gestützte Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Verkehr mit Handelsdünger, BGBl.Nr.389/1925, bereits Kennzeichnungsvorschriften für Düngemittel enthalten hat.

Die Angaben der das Düngemittel bestimmenden Nährstoffe sowie Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten, über das Gewicht oder Volumen des Packstückes sowie Informationen bezüglich der sachgerechten Anwendung werden auf jedem Fall zu fordern sein. Darüber hinaus gehende Angaben hängen jeweils von der Art des Düngemittels ab.

Zur Regelung des Wettbewerbes müssen auch bei bearbeitetem Wirtschaftsdünger bestimmte Angaben gefordert werden. Dies gilt ebenso für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel. Durch Verordnung kann vorgeschrieben werden, Angaben über den Anwendungsbereich und die Zusätze sowie über die Nebenbestandteile oder die sachgerechte Anwendung zu machen. Besondere Bedeutung hat dies für Bodenimpfmittel und Bodenwirkstoffe, aber auch für einige Wirtschaftsdünger.

- 15 -

Zu § 11:

Toleranzen

Die Bestimmung des § 11 regelt die Abweichungen, die bei der Überwachung toleriert werden. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Herstellungsvorganges und auf Veränderungen der Düngemittel bei der Lagerung sowie auf gewisse Unsicherheiten bei der Probeentnahme und der Analyse der gezogenen Proben ist es erforderlich, gewisse Abweichungen von den festgesetzten Grenzwerten zu dulden. Die planmäßige Ausnutzung der Toleranzen wird durch Abs.2 untersagt. Eine solche planmäßige Ausnutzung wird insbesondere dann angenommen werden können, wenn bei amtlichen Kontrollen wiederholt festgestellt wird, daß bei einem Düngemittel die zulässigen Toleranzen über einen nicht unerheblichen Zeitraum ganz oder teilweise erreicht werden und sich aus der Art, dem Ausmaß oder der Häufigkeit der Ausnutzung ergibt, daß die Unterschreitung der angegebenen Gehalte auf produktionstechnisch beeinflussbare Maßnahmen zurückzuführen ist.

Zu § 12:

Düngemittelregister

Um eine Übersicht über den legalen Düngenmarkt zu haben und insbesondere um die Einhaltung der Bestimmungen des Düngemittelgesetzes überwachen zu können, ist im § 12 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes die Einrichtung eines Düngemittelregisters bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt vorgesehen. In den öffentlichen Teil des Registers kann jedermann Einsicht nehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde

festgelegt, daß der Partei die Registernummer schriftlich bekanntzugeben ist. Die Ablehnung der Eintragung in das Register hat in Form eines Bescheides zu erfolgen.

Zu § 13:

Aufsichtsorgane

Im § 13 wird entsprechend dem Art. 102 Abs.1 B-VG die Überwachung der Einhaltung des Düngemittelgesetzes dem Landeshauptmann übertragen. Der Landeshauptmann hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Aufsichtsorgane zu bedienen, die Organe der öffentlichen Aufsicht sind und deshalb bei Gefahr im Verzuge aus eigener Macht Düngemittel vorläufig in Beschlag nehmen können. Die nähere Durchführung ist dem Landeshauptmann freigestellt. Als fachlich befähigte Organe kommen auch Bedienstete der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt, der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Lebensmittel-Untersuchungsanstalt für Kärnten in Klagenfurt, der Landwirtschaftlich-chemischen Landesversuchs- und Untersuchungsanstalt in Graz und der Vorarlberger Umweltschutzanstalt in Bregenz in Betracht.

Die Kontrolle bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr soll aus Gründen der einfachen, raschen und kostensparenden Durchführung von den Zollämtern vorgenommen werden. Eine entsprechende Verordnung nach § 22a des Zollgesetzes 1955, in der die betreffenden Zollämter bestimmt werden, wäre durch den Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Für den Bereich der Einfuhrkontrolle nach dem Qualitätsklassengesetz, BGBl.Nr.161/1967, sowie der Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst anlässlich der Einfuhr oder Durchfuhr von Waren (§ 9 Abs.1 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl.Nr.124/1948) hat sich eine solche Regelung bewährt (Verordnung BGBl.Nr.614/1976 in der geltenden Fassung).

- 17 -

Zu § 14:

Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane

Im § 14 werden die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane zusammengefaßt. Insbesondere sind diese Organe berechtigt, den Verkehr mit Düngemitteln überall und jederzeit zu kontrollieren und Proben zu entnehmen. Sie sind verpflichtet, jede Störung und unnötiges Aufsehen tunlichst zu vermeiden und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse auch nach Erlöschen ihrer Funktion geheimzuhalten. Einzelheiten hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln.

Zu § 15:

Pflichten des Betriebsinhabers

Nach § 15 sind die Geschäfts- und Betriebsinhaber zur Unterstützung der Überwachungstätigkeit der Aufsichtsorgane verpflichtet.

Zu § 16:

Untersuchung der Proben

Zur Untersuchung der Proben sollen bestimmte, durch Verordnung gemäß § 16 ermächtigte staatliche Anstalten zuständig sein. Hierbei wird an die in den Erläuterungen zu § 13 genannten Anstalten zu denken sein.

Zu § 17:

Strafanzeigen, Berichte

Abs.1 und Abs.2 zweiter Satz dienen der Information des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, um auch über den örtlichen Bereich eines Landes hinaus ein bestimmtes Düngemittel betreffende Überwachungsmaßnahmen anordnen zu können, insbesondere durch Weisungen an andere Landeshauptmänner (Abs.2 erster Satz).

Zu § 18:

Gebühren

§ 18 unterscheidet Gebühren im Verfahren der Anmeldung oder Zulassung und Jahresgebühren. Weiters sind Gebühren für die Untersuchung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln vorgesehen.

Die Gebühren im Verfahren der Anmeldung oder Zulassung sind durch Verordnung entsprechend dem Entgeltsprinzip festzusetzen und mit Bescheid vorzuschreiben. Die Jahresgebühren sind gesetzlich genau bestimmt und sollen einen Teil der Überwachungskosten abdecken. Bemessungszeitraum für die Jahresgebühren ist nicht das Kalenderjahr, sondern mit Rücksicht auf die zeitliche Verteilung des Düngemiteleinsatzes in der Landwirtschaft das Wirtschaftsjahr (Düngejahr).

Abs. 5 sieht vor, daß Personen, die eine gemäß § 9 dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erlassene Verordnung übertreten haben, die Kosten der Untersuchung des Wirtschaftsdüngers, der Bodenhilfsstoffe, der Kultursubstrate und der Pflanzenhilfsmittel zu tragen haben.

- 19 -

Zu § 19:

Meldepflicht der Erzeugungs- und Großhandelsbetriebe

Die Düngemittelwirtschaft erstellt derzeit freiwillig Düngemittelstatistiken, die den interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden. Diese Statistiken stellen eine unentbehrliche Grundlage für die Agrarpolitik dar, können aber als Statistiken des Vereins Österreichische Düngerberatungsstelle nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die bei Vollziehung des Düngemittelgesetzes anfallenden Daten reichen zur Erstellung einer Ressortstatistik im Sinne des § 5 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl.Nr.91, nicht aus. § 19 statuiert daher eine Meldepflicht und überträgt entsprechend dem § 4 des Bundesstatistikgesetzes 1965 die statistische Auswertung der Meldungen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

Zu § 20:

Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretung in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist im Hinblick auf Art.5 EMRK nicht vorgesehen.

§ 37 Abs.1 der Gewerbeordnung 1973, wonach ein Entzug der Gewerbeberechtigten unter anderem möglich ist, wenn der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regelt, oder von anderen Vorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende

Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, bleibt unberührt. Dasselbe gilt für § 91 Abs.1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, der auf die Pächter von Gewerbebetrieben und auf juristische Personen und auf Personengesellschaften des Handelsrechtes Anwendung findet.

Zu § 21:

Schlußbestimmungen

Dieses im Entwurf vorliegende Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können die Durchführungsverordnungen und die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren (Zulassung mit Bescheid oder Anmeldung) durchgeführt werden. Düngemittel, für welche die Anmeldung oder der Antrag (§ 4) bis spätestens 31. Dezember 1985 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelangt ist, dürfen bis zur Bekanntgabe der Registernummer (§ 12 Abs.2) oder der Rechtskraft eines ablehnenden Bescheides (§ 7 Abs.4, § 12 Abs.2) in den Verkehr gebracht werden.

Bis zum 1. Jänner 1987 ist keine Jahresgebühr zu entrichten, damit jene Unternehmer, die frühzeitig anmelden oder die Zulassung beantragen, nicht schlechter gestellt werden als andere.

Zu § 22:

Vollziehungsklausel

Die Vollziehungsklausel entspricht der Kompetenzverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1973. Die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vollziehung der überwiegenden Mehrzahl der Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K Z.3 des genannten Gesetzes, wonach das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich Düngemittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei berufen ist. Gemäß § 4 Abs.3 des Bundesstatistikgesetzes 1965 hat die Dienstaufsicht über das Österreichische Statistische Zentralamt sowie dessen Personal- und Haushaltsangelegenheiten das Bundeskanzleramt zu führen.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
vomüber die Zulassung von Düngemitteltypen

Auf Grund des § 6 und § 10 des Düngemittelgesetzes, BGBl.Nr. ,
wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und
Umweltschutz verordnet:

§ 1 (1) Die in der Anlage festgelegten Düngemitteltypen
werden zugelassen.

(2) Düngemittel, die den in der Anlage der Verordnung
festgelegten Düngemitteltypen entsprechen, dürfen nur nach Maß-
gabe der in der Anlage enthaltenen Bestimmungen über den Gehalt
an Nebenbestandteilen, der Bestimmungen über die Verpackung und
Kennzeichnung und nach Anmeldung beim Bundesminister für Land-
und Forstwirtschaft und Eintragung in das Düngemittelregister in
Verkehr gebracht werden.

§ 2 § 1 Abs. 1 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung
dieser Verordnung, § 1 Abs. 2 mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Land- Forstwirtschaft
vom über die Beschränkung des Inverkehrbringens
von bearbeiteten Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Auf Grund von § 9 des Düngemittelgesetzes, BGBl.Nr. ,
wird verordnet:

§ 1 Bearbeitete Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe,
Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in Verkehr
gebracht werden, wenn

1. ihre Grenzwerte für Schwermetalle, ausgerichtet an dem Gehalt
an Stickstoff bei einer jährlichen Düngergabe von 200 kg
Stickstoff je Hektar, die in der Anlage genannten Frachten
nicht überschreiten und
2. sie vorschriftsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind.

Anlage zu § 1

	Ackerland	Grünland Gartenland
	g/ha	g/ha
Mo	50	25
Cu	1250	625
Zn	5000	2500
Pb	1250	625
Ni	250	125
Cr	1250	625
Cd	25	12,5
Co	250	125
Hg	25	12,5
As	50	25

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
vom über die Kennzeichnung von Düngemitteln
und sonstigen dem Düngemittelgesetz unterliegenden Stoffen

Auf Grund des § 10 des Düngemittelgesetzes, BGBl.Nr., wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

Kennzeichnungspflicht

§ 1. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen.

(2) Solange Düngemittel vom Hersteller unverpackt vorrätig gehalten werden, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

(3) Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern, deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft zu erfolgen. Bei Düngemitteln, die in geschlossenen Packungen oder geschlossenen Behältnissen in Verkehr gebracht werden, ist die Kennzeichnung auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst, auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder auf einem Anhänger anzubringen. Bei Düngemitteln, die lose in Verkehr gebracht werden, hat die Kennzeichnung auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier zu erfolgen, von denen mindestens ein Stück die Ware begleiten muß.

Kennzeichnungselemente; Düngemittel

§ 2. (1) Kennzeichnungselemente für Düngemittel sind:

1. Angaben der Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch die Angabe ihrer Formen und Löslichkeiten

- a) die Angaben der Höhe der wertbestimmenden Bestandteile und Nährstoffe hat in der Reihenfolge gemäß lit. b zu erfolgen. Die Gehalte sind in Gewichtsprozenten bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels anzugeben. Angaben mit einer Dezimale, bei Spurenelementen mit zwei Dezimalen, sind zulässig;
- b) die Nährstoffe sind in Wörtern und chemischen Symbolen anzugeben. Dabei sind die nachstehenden chemischen Symbole zu verwenden:

Stickstoff	N
Phosphat	P_2O_5
Kaliumoxid	K_2O
Calcium	Ca
Calciumoxid	CaO
Calciumcarbonat	$CaCO_3$
Magnesium	Mg
Magnesiumoxid	MgO
Magnesiumcarbonat	$MgCO_3$
Bor	B
Eisen	Fe
Kobalt	Co
Kupfer	Cu
Mangan	Mn
Molybdän	Mo
Zink	Zn
Natrium	Na
Schwefel	S

Die Nährstoffe Phosphat, Kaliumoxid, Calciumoxid, Calciumcarbonat, Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat können außer in der Oxidform oder Carbonatform zusätzlich auch in der Elementform angegeben werden.

Dabei sind die Gehalte wie folgt umzurechnen:

$$P_2O_5 \quad \times 0,436 \quad = P \quad (\text{Phosphor})$$

$$K_2O \quad \times 0,830 \quad = K \quad (\text{Kalium})$$

CaO	x 0,715	= Ca	(Calcium)
CaCO ₃	x 0,400	= Ca	(Calcium)
MgO	x 0,605	= Mg	(Magnesium)
MgCO ₃	x 0,288	= Mg	(Magnesium)

- c) die Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten der in den Düngemittel enthaltenen Nährstoffe sind gemäß Anlage 1 und Anlage 2 anzuführen;
2. die Handelsbezeichnung. Sie darf nicht im Widerspruch zur tatsächlichen Zusammensetzung des Düngemittels stehen;
 3. Angaben über Korngröße, Mahlfeinheit oder Siebdurchgang. Für Phosphat ist Anlage 3 und für Kalk Anlage 4 zu beachten;
 4. die Registernummer. Die Registernummer ist anschließend an den Handelsnamen als "Reg.Nr." anzugeben;
 5. Angabe des Düngemittelerzeugers oder der Herstellerfirma mit vollem Namen und voller Anschrift, bei eingeführten Düngemitteln, auch Angabe des Importeurs;
 6. Angabe des Gewichts oder des Volumens
 - a) bei festen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm
 - b) bei flüssigen Düngemitteln und bei Torfmischdüngern das Volumen in Litern oder Kubikmetern; daneben kann auch das Nettogewicht in Kilogramm angegeben werden.
 - c) bei gasförmigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm
 - d) bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis 100 Kilogramm kann auch anstelle des Nettogewichtes das Bruttogewicht in Kilogramm in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung angegeben werden;

7. **Angaben über sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung;**

8. **Name des Anmelde- oder Zulassungsinhabers oder dessen Bevollmächtigten.**

(2) Zulässig sind auch nicht im Zulassungsbescheid vorgesehene Angaben, wenn sie zutreffen und nicht irreführende Behauptungen enthalten.

(3) Bei Düngemitteln, die den zugelassenen Düngemitteltypen entsprechen, sind zusätzlich die in der Anlage der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl.Nr., angeführten Bestimmungen über die Verpackung und Kennzeichnung zu beachten.

Kennzeichnungselemente; Wirtschaftsdünger

§ 3. Kennzeichnungselemente für Düngemittel im Sinne des § 1 Abs. 3 sind:

1. die Kennzeichnungselemente des § 2 Abs. 1 Z. 5 bis 7
2. die Zusammensetzung
3. der Anwendungsbereich.

Kennzeichnungselemente; Mischdünger

§ 4. Kennzeichnungselemente für Mischdünger sind:

1. die einzelnen zugelassenen Düngemittel einschließlich Registernummer
2. das Mischungsverhältnis
3. der für die Mischung Verantwortliche;
4. das Kennzeichnungselement des § 2 Abs. 1 Z. 6

Kennzeichnungselemente; sonstige Stoffe

§ 5. Kennzeichnungselemente für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel sind sinngemäß die in § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b, Z. 2 und Z. 5 bis 7 genannten. Bei Kultursubstraten ist in unverschlüsselter Form der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem eine einwandfreie Beschaffenheit gegeben ist (Ablaufdatum). Bei einem Zeitraum bis zu einem Jahr sind der Monat und das Jahr, bei einem Zeitraum bis zu fünf Jahren ist das Jahr anzugeben.

Anlage 1Stickstoffformen

1. Gesamtstickstoff
2. Nitratstickstoff
3. Ammoniumstickstoff
4. Carbamidstickstoff (Kohlensäurediamid)
5. Cyanamidstickstoff
6. Crotonylidendiarnstoff
7. Formaldehydharnstoff
8. Isobutylidendiarnstoff

Anlage 2

Phosphatlöslichkeiten

(anzugeben als P_2O_5 oder Phosphat)

1. wasserlösliches P_2O_5
2. neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5
4. mineralsäurelösliches P_2O_5 , ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5
5. alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (Petermann)
6. in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5
7. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Joulié) löslich
8. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich

9. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlösliches P_2O_5
10. in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 , davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischen Ammoncitrat

Anlage 3

Mahlfeinheiten

Phosphat-Düngemittel

Düngemittel	Durchgang durch Prüfsiebgewebe
Thomasphosphat	mindestens 96 % bei 0,63 mm lichter Maschenweite mindestens 75 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite
Weicherdiges Rohphosphat (Hyperphosphat)	mindestens 99 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite mindestens 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite
Rohphosphat gemahlen	mindestens 98 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite mindestens 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite

Anlage 4Mahlfeinheiten
Kalk-Düngemittela) Kohlensaurer Kalk und kohlensaurer Magnesiakalk (gemahlen)

1. Für alle Hartkalksteine

80 % einer gewogenen Probe müssen durch das DIN-Sieb Nr. 20 (0,3 mm Öffnung, 400 Maschen/cm²) hindurchgehen.

Der Rückstand muß durch das DIN-Sieb Nr. 6 (1 mm Öffnung, 36 Maschen /cm²) hindurchgehen,

2. Für weicherdeige Kalke (Kreidekalke, Kalkmergel, Tuffkalke)

60 % einer gewogenen Probe müssen durch das DIN-Sieb Nr. 20 (0,3 mm Öffnung, 400 Maschen/cm²) hindurchgehen.

Der Rückstand muß durch das DIN-Sieb Nr. 6 (1 mm Öffnung, 36 Maschen /cm²) hindurchgehen.

b) Mischkalk (gemahlen)

Die Mischkalke haben dieselben Bedingungen zu erfüllen wie die Kohlensäuren Kalke.

ad a) und b)

Für die vorgeschriebenen Mahlfeinheiten wird eine Latitüde von 3 % relativ gewährt. Größere Mahlfeinheiten sind bei allen Kalksorten zulässig.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
vom über die Festsetzung von Toleranzen

Auf Grund des § 11 des Düngemittelgesetzes, BGBl.Nr.,
wird verordnet:

§ 1 Die Angaben an wertbestimmenden Bestandteilen,
Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten und Nebenbestandteilen von
Düngemitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes
gelten als erfüllt, wenn der bei der Überwachung festgestellte
Gehalt nach der wertvermindernden Seite hin nicht mehr als in der
Anlage angeführt abweicht.

Anlage zu § 11. Mineralische EinnährstoffdüngerAbsolute Werte in
Gewichtsprozenten

<u>1.1. S t i c k s t o f f d ü n g e r</u>	<u>für N</u>
Kalksalpeter	0,4
Chilesalpeter	0,4
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter, Nitramoncal)	
bis zu 32 %	0,8
über 32 %	0,6
Kalkstickstoff	1,0
Harnstoff	0,4
Crotonylidendiharnstoff	0,5
Isobutylidendiharnstoff	0,5
Formaldehydharnstoff	0,5
Ammoniakgas	0,5
Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung	0,5

Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform 1/10 des Gehaltes des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozente. Die für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.

Absolute Werte in
Gewichtsprozenten

1.2. P h o s p h a t d ü n g e r

für P_2O_5

Thomasphosphat

a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0
Superphosphat +)	0,8
Doppel-Superphosphat +)	0,8
Triple-Superphosphat	0,8
Weicherdiges Rohphosphat	0,8
+) für den wasserlöslichen P_2O_5 -Anteil	0,9
++) für den wasserlöslichen P_2O_5 -Anteil	1,3

Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit 1/10 des Gehalten des Düngemittels an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.

		Absolute Werte in Gewichtsprozenten <u>für K_2O</u>
1.3. Kalidünger		
Kalirohsalz		1,5
Kaliumchlorid		
a) bis zu 55 %		1,0
b) über 55 %		0,5
Kaliumchlorid mit Magnesium		1,5
Kaliumsulfat		0,5
Kaliumsulfat mit Magnesium		1,5
Bei Kalidüngern mit Magnesium		<u>für MgO</u>
für Magnesium		0,9
		<u>für Cl</u>
für Chlorid		0,2
1.4. Kalkdünger und Magnesiumdünger		für Ca, CaO, $CaCO_3$, <u>Mg, MgO, $MgCO_3$, P_2O_5</u>
Kohlensaurer Kalk		3,0 $CaCO_3$
Kohlensaurer Kalk mit Magnesium		2,0 $CaCO_3$
Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen		3,0 $CaCO_3$
Branntkalk		3,0 CaO
Mischkalk		3,0 CaO
Mischkalk mit Magnesium		2,0 CaO
		1,0 MgO
Konverterkalk mit Phosphat		3,0 CaO
		1,0 P_2O_5
Magnesiumsulfat		0,5 MgO
Magnesiumdünger		0,9 MgO
Karbonisationskalk		3,0 CaO

Absolute Werte in
Gewichtsprozenten

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

2.1. für den einzelnen Nährstoff

für N, P₂O₅, K₂O

Stickstoff	1,1
Phosphat	1,1
Kaliumoxid	1,1

2.2. negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens

NP-Dünger	
NK-Dünger	1,5
PK-Dünger	
NPK-Dünger	1,9

Bei NPK-, NP-, NK- und PK-Düngern
mit M a g n e s i u m

für MgO

für Magnesium 0,9

2.3. Für die Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit 1/10 des Nährstoffgesamtgehaltes des Düngemittels, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die Summe der bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden.

2.4. Für Chlorid

für Cl

0,2

Absolute Werte in
Gewichtsprozenten

3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

3.1. Organische und organisch-mineralische Düngemittel, ausgenommen Torfmischdünger und organisch-mineralische Mischdünger

a) Für den einzelnen Nährstoff	
Stickstoff	1,0
Phosphat	2,0
Kaliumoxid	1,0
b) Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens	
Organische und organisch-mineralische NPK- und NP-Dünger	2,0

3.2. Torfmischdünger und organisch-mineralische Mischdünger

a) Für den einzelnen Nährstoff	
Stickstoff	0,2
Phosphat	0,2
Kaliumoxid	0,2
b) Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens	0,5

Absolute Werte in
Gewichtsprozenten

4. Düngemittel mit Spurennährstoffen

Bei Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln sind für die Spurennährstoffe die Mindestgehalte ohne Toleranz einzuhalten.

Bei Düngemitteln, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten:

Spurennährstoff	für B, Fe, Cu, Co, Mn, Mo, Zn
Bor	0,3
Eisen	0,3
Kupfer	0,3
Kobalt	0,1
Mangan	0,3
Molybdän	0,3
Zink	0,3

Abweichungen der angegebenen Gehalte bei Spurennährstoff-Mischdünger nach der wertvermindernden Seite insgesamt höchstens

0,5

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
vom über die Führung des Düngemittelregisters

Auf Grund des § 12 des Düngemittelgesetzes, BGBl.Nr.,
wird verordnet:

§ 1 Jedes dem § 2 Abs. 1 Z.1 des Düngemittelgesetzes,
BGBl.Nr., entsprechende Düngemittel ist unter einer laufen-
den Nummer in ein bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesan-
stalt zu führendes Register (Düngemittelregister) einzutragen.

§ 2 Das Register besteht aus einem öffentlichen und einem
nichtöffentlichen Teil (Anhang zum Register). Der nichtöffent-
liche Teil ist unter Verschuß zu halten.

§ 3 (1) In den öffentlichen Teil des Registers sind fol-
gende Angaben einzutragen:

1. Registernummer, Datum der Eintragung,
2. Name und Anschrift der Partei,
3. Handelsbezeichnung des Düngemittels, bei an-
meldepflichtigen Düngemitteln auch der Dünge-
mitteltyp,
4. Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen, bei
Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten,
5. Nebenbestandteile,
6. Korngröße, Mahlfeinheit oder Siebdurchgang,
7. sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung,
8. bei Mischungen deren Gemeingehalte,
9. Raum oder Schüttgewicht,
10. Beschränkungen des Inverkehrbringens auf eine be-
stimmte Menge oder bestimmte Zeit,
11. Geschäftszahl des Zulassungsbescheides oder der
Anmeldung.

(2) In den nichtöffentlichen Teil des Registers sind Angaben über die Art der Herstellung einzutragen.

§ 4 In den öffentlichen Teil des Registers kann jedermann während der Amtsstunden in Gegenwart eines Amtsorganes Einsicht nehmen und gegen Kostenersatz Abschriften daraus anfertigen lassen.

§ 5 Wird ein Düngemitteltyp (§ 6 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes) eingeengt, so sind die der Verordnung nicht mehr entsprechenden Eintragungen von amtswegen zu löschen.

§ 6 Das Düngemittelregister kann auch automationsunterstützt geführt werden.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
vom über die Gebühren gemäß § 18/^{Abs.2} und den
Kostenersatz gemäß § 12 Abs.4 des Düngemittelgesetzes

und des § 12 Abs.4

Auf Grund des § 18 Abs.2/des Düngemittelgesetzes,
BGBl.Nr., wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister
für Finanzen verordnet:

§ 1. Für die in der Anlage angeführten Untersuchungen
und Begutachtungen im Verfahren der Anmeldung oder Zulassung
eines Düngemittels sind der Partei die aus den Punktwerten
der Anlage errechneten Kosten vorzuschreiben.

§ 2. (1) Für die Bestimmung von pflanzenschädlichen
Stoffen, für die Prüfung von Zusatzstoffen und für andere nicht
in der Anlage angeführte Analysen sind die Kosten durch Zusammen-
zählen der in Abs.2 bis 6 angeführten Kostenelemente zu ermitteln.

(2) Als Personalkosten sind je nach der Verwendungs-
gruppe des eingesetzten Personals in Rechnung zu stellen:

A/a Akademiker	je Stunde	42 Punkte
B/b Techniker	je Stunde	24 Punkte
C/c Fachdienst	je Stunde	18 Punkte
D/d bis P/p Hilfsdienst	je Stunde	13 Punkte

außerhalb der Dienststunden
(3) Für notwendige Leistungen/sind folgende Zu-
schläge in Rechnung zu stellen:

Wochentagsüberstunden	16 - 22 Uhr	50 %
Wochentagsüberstunden	22 - 06 Uhr	100 %
Sonn- und Feiertags- überstunden	1. - 8.Stunde	100 %
	ab d.9.Stunde	200 %

- 2 -

(4) Reisekosten sind der Partei gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zu verrechnen.

(5) Die mit dem Anstaltsbetrieb anfallenden Betriebs- und sonstigen Kosten (Betriebskosten) sind aus den Anstaltskosten gemäß UT 8 des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes (wie Schreib-, Zeichen-, Büromaterial, Frachtkosten, Postgebühren, Telefon, Laboratoriumsbedarf, Fremdleistungen, Energie) sowie gemäß UT 7 des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes (wie Verbrauch an Wasser) anteilsmäßig zu ermitteln.

(6) Benützungskosten für Betriebseinrichtungen sowie Amortisationskosten für Apparate und Geräte (Geräte-, Anlagen- und Platzkosten) sind anteilsmäßig in Rechnung zu stellen.

§ 3. Der Ersatz der Kosten gemäß § 12 Abs.4 des Düngemittelgesetzes wird wie folgt festgesetzt:

Tarifpost 10010	Abschriften sowie Gleichschriften von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten	
	für die erste Seite	8 Punkte
	für jede weitere Seite	4 Punkte
Tarifpost 10020	Durchschrift und Ablichtung von Zeugnissen, Gutachten und Befunden	
	je Seite	2 Punkte

§ 4. Ein Punkt im Sinne des § 2 Abs.2, des § 3 und der Anlage entspricht einem Betrag von 7,20 Schilling.

Tarifpost	Gegenstand	Kosten in Punkten
Untersuchung von Düngemitteln sowie von Stoffen im Sinne des § 1 Abs.5, 6 und 7		
12403	Siébanalyse je Sieb	5
10040	Probenvorbereitung (allgemein)	10
12400	Probenvorbereitung (mechanisch)	15
12401	Probenvorbereitung für Spurenelemente	25
12402	Probenvorbereitung durch Königswasseraufschluß	25
12010	Wassergehalt bzw. Trockensubstanz	8
12020	Wassergehalt nach Destillationsmethode	40
12021	Wasser mit Vortrocknung	20
12030	Asche	10
12040	Asche (Glühverlust bei 1000°C)	20
12550	Gesamtkohlenstoff	100
12551	Abbaubare organische Substanz (AOS)	15
12050	Sand (salzsäureunlösliche Bestandteile)	20
12180	Kieselsäure	36
12070	Freie Säure	6
12080	Kalkbindevermögen	14
12090	Chlorid	16
12100	Sulfat (quantitativ)	20
12110	Gesamt-Stickstoff oder Ammoniak-Stickstoff	34
12111	Wasserlöslicher Stickstoff	34
12112	Carbamid-Stickstoff	50
12113	Cyanamid-Stickstoff	50
12114	Di ^c cyandiamid-Stickstoff	60
12115	Nitrat oder Nitrit	50
12116	Harnstoff (nach Kjeldahl)	25
12117	Harnstoff als Harnstoff photometrisch	50
12118	Biuret	50
12119	Urease	25
12120	Salpeter-Stickstoff	40
12121	Stickstoff nach Kjeldahl	25
12130	Gesamt-Phosphorsäure, Mineralsäurelösliche, Zitronen- säurelösliche-, Ameisensäurelösliche- oder Wasser- lösliche Phosphorsäure	35

Tarifpost	Gegenstand	Kosten in Punkten
12450	Gesamt- ^{oder} Wasserlösliche Phosphorsäure (photometrisch) ...	15
12451	Phosphorsäure verfügbar (CAL Methode-photometrisch) ...	15
12140	Ammoncitratlösliche Phosphorsäure, Neutral- citratlösliche Phosphorsäure	55
12150	Gesamtkali oder wasserlösliches Kali (Gravimetrisch) ..	40
12460	Kalium, Calcium, Natrium-Gesamt- oder Wasserlösliche (flammenphotometrisch) je	10
12461	Kalium verfügbar (CAL Methode, flammenphotometrisch) ..	10
12470	Spurenelemente, Magnesium (atomabsorptionsphoto- metrisch in der Flamme) je	15
12480	Spurenelemente (atomabsorptionsphotometrisch im Graphitrohr) je	42
12200	Eisen- und Aluminiumoxid	30
12210	Calcium (gravimetrisch)	50
12220	Magnesium (gravimetrisch)	50
12170	Kohlensaurer Kalk nach Scheibler	10
12230	Basizität	30
12240	Qualitative Bestimmung wasserlöslicher Chloride, Sulfate und FeO	10
12250	Sulfat qualitativ (HCl-Auszug)	6
12490	Arsen	50
12500	Fluor	60
12510	Bor gesamt oder Bor heißwasserlöslich	54
12511	Bor Titrationsmethode	10
12520	Quecksilber	65
12530	Molybdän (photometrisch)	46
12540	Kobalt (photometrisch)	46
12560	Spezifische Gewichte oder Dichte	10
12570	Leitfähigkeit	12
12580	pH-Wert (elektrometrisch)	7
12610	Durchführung von Mitscherlich-Versuchen je Gefäß und Jahr	25

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1984-08-24

GZ.: 11.150/18-I 1/84

Sachbearbeiter: Dr.Hancvencl

Tel.: 7500/6990

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1010 W i e n

Gesetzesentwurf
Zl. zu 46 08/1984
Datum 1984 08 27
Verteilt 1984-08-27 Franzen

A. Stohanzl.

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
 Entwürfe der Durchführungsverordnungen;
 Nachtrag zur Anlage zu § 1 der VO über die Zulassung von Düngemitteltypen

./. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage in Ergänzung seines Schreibens vom 23. Juli 1984, Zl.11.150/10-I 1/84, 25 Ausfertigungen eines Nachtrages zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Bundesminister:

Dr.Hancvencl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Long

Abschrift!

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1984-08-24

GZ.: 11.150/18-I 1/84

Sachbearbeiter: Dr.Hancvenc1

Tel.: 7500/6990

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittel-
gesetz);
Entwürfe der Durchführungsverordnungen;
Nachtrag zur Anlage zu § 1 der VO über
die Zulassung von Düngemitteltypen

An

1. das Bundeskanzleramt, Sektion Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2,
1014 Wien
2. das Bundeskanzleramt, Sektion IV - wirtschaftliche Koordination
verstaatlichter Unternehmungen, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
3. das Bundeskanzleramt, Abt. I/5 - Koordination der umfassenden
Landesverteidigung, 1010 Wien
4. alle Bundesministerien
5. alle Ämter der Landesregierungen (außer Wien)
6. die Magistratsdirektion der Stadt Wien, Rathaus, 1010 Wien
7. die Verbindungsstelle der Österr. Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstr. 4, 1010 Wien
8. das Österr.Statistische Zentralamt, Hintere Zollamtsstr.2b, 1030 Wien
9. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Stubenring 12,
1010 Wien
10. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
Löwelstraße 16, 1010 Wien
11. die Österr. Rektorenkonferenz, Schottengasse 1, 1010 Wien
12. die Universität für Bodenkultur, Gregor Mendelstr.33, 1180 Wien
13. die Österr. Bergbauernvereinigung, Neubaugasse 64-66, 1070 Wien
14. die Generaldirektion der Österr. Bundesforste, Marxergasse 2,
1030 Wien
15. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Öster-
reichs, Schauflergasse 6/5, 1010 Wien
16. das Österr. Normungsinstitut, Leopoldgasse 4, Postfach 130,
1021 Wien
17. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt, Trunnerstr. 1-3,
1020 Wien

./.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Schreiben vom 23. Juli 1984, Zl. 11.150/10-I 1/84, den Entwurf eines Düngemittelgesetzes samt Erläuterungen und Verordnungsentwürfen dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet.

In der Anlage zu § 1 des Entwurfes einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Zulassung von Düngemitteltypen ist durch ein Versehen der Düngemitteltyp "Kalidünger" nicht enthalten. Es wird daher ersucht, die Anlage zu § 1 durch Einfügen der Seiten 7a und 7b zu ergänzen. Auf Seite 8 oben der Anlage ändert sich hiemit die Numerierung der Type (statt "3. Kalkdünger und Magnesiumdünger" nunmehr "4. Kalkdünger und Magnesiumdünger").

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen des Nachtrages übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvenc1

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



3. Kalidünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kalirohsalz	10 % K_2O 5 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	-
Kaliumchlorid	37 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalirohsalzen	-
Kaliumchlorid mit Magnesium	37 % K_2O 5 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalirohsalzen, Zugabe von Magnesiumsalzen	-

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Kalium-sulfat	47 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat	- Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Kalium-sulfat mit Magnesium	22 % K_2O 8 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	- Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt